

BVGer E-6559/2025 vom 9. Februar 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-02-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6559_2025

FR: TAF E-6559/2025 du 9 février 2026

IT: TAF E-6559/2025 del 9 febbraio 2026

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (sicherer Drittstaat - Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Die Beschwerdeführenden sind zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Zwar wurde mit der Beschwerde die (vollumfängliche) Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt (Antrag 1). Aus dem Antrag 2 geht aber hervor, dass die vorläufige Aufnahme anzuordnen sei. Angesichts dessen und aufgrund der Beschwerdebegründung, worin die vorläufige Aufnahme als «Hauptbegehren» bezeichnet und eingehend erörtert wird (Beschwerde, S. 4 ff.), geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass sich die Beschwerde ausschliesslich gegen den von der Vorinstanz angeordneten Vollzug der Wegweisung (Dispositivziffern 3 und 4) richtet. Die Dispositivziffern 1 und 2 sind mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen und bilden nicht Gegenstand des Verfahrens.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4

Antragsgemäss wird das vorliegende Verfahren mit dem Beschwerdeverfahren von C._____ (E-6557/2025) koordiniert, dies insofern als der gleiche Spruchkörper eingesetzt und das Urteil mit gleichem Datum gefällt wird.

E. 5

Der in der Rechtsmitteleingabe gestellte Rückweisungsantrag ist unbegründet. Das SEM hat entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführenden den Sachverhalt vollständig und

richtig festgestellt. Sie hat die persönliche Situation der Beschwerdeführenden, insbesondere die gesundheitliche Situation der Beschwerdeführerin ausreichend abgeklärt. Namentlich hat sie auch Informationen bei den griechischen Behörden eingeholt (vgl. Sachverhalt Bst. C), den Beschwerdeführenden das rechtliche Gehör gewährt (vgl. Sachverhalt Bst. D und Bst. H) und beim Gesundheitsdienst des zuständigen BAZ ihren aktuellen Gesundheitszustand abgeklärt (vgl. Sachverhalt Bst. G). Dass die Beschwerdeführenden die Beweiswürdigung des SEM nicht teilen, stellt keine unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung dar. Ebenso wenig ergibt sich aus den Akten oder den Beschwerdevorbringen, inwiefern das SEM weitere Abklärungen hinsichtlich der familiären Verhältnisse und der gesundheitlichen Verfassung der Beschwerdeführenden hätte vornehmen müssen. Das SEM hat zudem in der angefochtenen Verfügung zum Kindeswohl explizit Stellung genommen (s. E. 6.2.2 unten). Soweit die Beschwerdeführenden diesbezüglich eine Verletzung der Begründungspflicht durch das SEM (Art. 35 VwVG und Art. 29 Abs. 2 BV) rügen wollen, ist festzuhalten, dass eine Behörde grundsätzlich gehalten ist, die wesentlichen Überlegungen zu nennen, von denen sie sich leiten liess und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1 m.w.H.). Das SEM ist folglich seiner Begründungspflicht hinreichend nachgekommen, was sich nicht zuletzt darin spiegelt, dass es den Beschwerdeführenden möglich war, die Verfügung sachgerecht anfechten. Auch sonst ergeben sich aus den Akten keine Rückweisungsgründe, weshalb der Antrag abzuweisen ist.

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insbesondere Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 EMRK und Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 6.2.2

Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland sich in Beachtung der völker- und landesrechtlichen Bestimmungen als zulässig erweist. Bei Griechenland handelt es sich gemäss Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG um einen sicheren Drittstaat, in welchem die Beschwerdeführenden Schutz vor Rückschiebung im Sinn von Art. 5 Abs. 1 AsylG findet. Das Land ist sodann Signatarstaat der EMRK, der FoK und der FK sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) und kommt

seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen grundsätzlich nach. In Griechenland ist gemäss bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung - trotz schwieriger Lebensbedingungen und beschwerlicher Alltagsbewältigung - nicht von einer Situation auszugehen, in der jeder Person mit Schutzstatus eine unangemessene und erniedrigende Behandlung im Sinn einer Verletzung von Art. 3 EMRK drohen würde (vgl. einlässlich die Referenzurteile des BVGer E-3427/2021, E-3431/2021 E. 11.2 und E. 7, D-559/2020 vom 13. Februar 2020 E. 8.2 und 9.1, je m.w.H., bestätigt durch das Referenzurteil des BVGer D-2590/2025 vom 11. September 2025 E. 8.1). Ferner kann der Vollzug der Wegweisung eines abgewiesenen Asylsuchenden mit gesundheitlichen Problemen gemäss der Praxis des EGMR im Einzelfall einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen; hierfür sind jedoch ganz aussergewöhnliche Umstände Voraussetzung (vgl. Urteil Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, 41738/10, § 183). Die vorgebrachten Gesundheitsprobleme der Beschwerdeführerin vermögen keine aussergewöhnlichen Umstände im Sinne dieser Rechtsprechung zu begründen, weshalb auch diesbezüglich keine Verletzung von Art. 3 EMRK vorliegt. Ebenso wenig vermag ein Wegweisungsvollzug eine Kindswohlverletzung zu begründen, wird B._____ doch gemeinsam mit seiner Mutter und seiner älteren Schwester nach Griechenland zurückgewiesen. Es kann auf die ausführlichen Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden, zumal die Ausführungen in der Beschwerde die Regelvermutung, Griechenland ermögliche auch ihnen eine menschenwürdige Existenz, nicht umzustossen vermögen. Selbst wenn die Beschwerdeführenden bei ihrem bisherigen Aufenthalt in Griechenland mit schwierigen Lebensbedingungen konfrontiert waren, ist davon auszugehen, sie könnten nach der Rückkehr für ihre Grundbedürfnisse aufkommen. Vorauszuschicken ist dabei, dass die Beschwerdeführerin selbst angegeben hat, Griechenland sei nie ihr Zielland gewesen. Das lässt - zusammen mit der nur wenige Wochen nach der Schutzgewährung aus Griechenland erfolgten Ausreise der Beschwerdeführenden - bereits vermuten, sie hätten nur auf den Erhalt ihrer Reisepässe gewartet, um aus Griechenland ausreisen zu können. Das Gericht stellt nicht in Abrede, dass es für die Beschwerdeführenden, insbesondere mit Blick auf die psychischen Befindlichkeiten der Beschwerdeführerin nicht einfach sein dürfte, bei einer Rückkehr nach Griechenland für ihre Bedürfnisse aufzukommen. Sowohl aus den Aussagen der Tochter C._____ wie auch aus denjenigen des Sohnes (Beschwerdeführer) geht hervor, dass ihre Mutter, die Beschwerdeführerin, die Unterstützung ihrer Tochter dringend benötigt (vgl. bspw. A23 F51 und F55). Doch dürfte es dem Beschwerdeführer (und seiner Schwester) möglich sein, in Griechenland ein Auskommen zu finden. Gemäss seinen Aussagen hat er in Griechenland wegen seines jugendlichen Alters keine Arbeit gefunden, in der Türkei jedoch erste Arbeitserfahrungen sammeln und seine Türkischkenntnisse verbessern können; dort habe er zusammen mit seiner Schwester in einem Restaurant gearbeitet (vgl. ebd. F21 und F26). Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass es ihm - sobald er volljährig ist - auch in Griechenland möglich sein sollte, Griechisch zu lernen, eine Arbeit zu finden und zusammen mit seiner Schwester auch für die Grundbedürfnisse seiner Mutter aufkommen zu können. Hinzu kommt, dass in Griechenland seine Halbschwester väterlicherseits lebt, die den Beschwerdeführenden allenfalls auch zur Seite stehen könnte (ebd. F9). Was den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin betrifft, ergibt sich auch aus den nachgereichten medizinischen Unterlagen keine schwere Erkrankung im Sinne der massgeblichen Rechtsprechung, mit welcher die Vermutung der Zulässigkeit umgestossen werden könnte. Mit dem SEM ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin laut ihren

Ausführungen in Griechenland Zugang zu den von ihr benötigten Medikamenten hatte, jedoch nie in ein Spital gegangen sei (ebd. F50 f.). Ihre Tochter habe die Behörden gebeten, ihrer Mutter einen (Arzt-)Termin zu geben, doch hätte sie vier Monate warten müssen (ebd. F49). Unbestritten ist demnach, dass die Beschwerdeführerin Medikamente erhalten hat. Unklar ist jedoch, ob sie oder die Tochter sich bemüht haben, diese - sowie weitere medizinische Leistungen - im Rahmen der Gesundheitsversorgung zu erhalten. Mit Blick auf den kurzen Aufenthalt der Beschwerdeführenden in Griechenland dürfte dies eher nicht der Fall gewesen sein. Es darf jedoch von der Beschwerdeführerin erwartet werden, dass sie sich, allenfalls unterstützt von ihrer Tochter, bei einer Rückkehr nach Griechenland an die unterstützenden Stellen wendet. Sodann ist auf die Erwägungen des SEM zu verweisen, wonach die Reisefähigkeit der Beschwerdeführenden im Zeitpunkt der Überstellung festgestellt wird. Einer allfälligen Suizidalität der Beschwerdeführerin ist dabei unter Einbezug der gegenwärtigen ärztlichen Betreuung Rechnung zu tragen. Diesbezüglich obliegt es den zuständigen Vollzugsbehörden im Rahmen des Vollzugs Massnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung einer allfälligen Suizidabsicht zu verhindern.

E. 6.2.3

Der Vollzug der Wegweisung ist somit als zulässig zu qualifizieren.

E. 6.3.1

Gestützt auf Art. 83 Abs. 5 AIG i.V.m. Anhang 2 zu Art. 18 der Verordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWWAL; SR 142.281) besteht die Vermutung, dass eine Wegweisung nach Griechenland in der Regel zumutbar ist. Die betroffene Person hat die Möglichkeit, die Legalvermutung der Zumutbarkeit umzustossen. Dazu hat sie jedoch ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorzubringen, dass sie in Griechenland aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würde (vgl. Referenzurteil D-2590/2025 E. 8.3).

E. 6.3.2

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist festzustellen, dass die Beschwerdeführenden die oben umschriebene Legalvermutung nicht umzustossen und konkrete Anhaltspunkte dafür darzutun vermag, dass sie im Falle einer Rückführung nach Griechenland in eine existenzielle Notlage geraten würden.

E. 6.3.3

In diesem Zusammenhang stellt das Gericht nicht in Abrede, dass fehlende Sprachkenntnisse und gesundheitliche Probleme eine zusätzliche Herausforderung, insbesondere bei der Arbeitssuche, darstellen können. Gleichwohl schliesst dieser Mangel nicht per se die Möglichkeit aus, eine Beschäftigung zu finden. Der Beschwerdeführerin wäre allenfalls nach der Stabilisierung ihres Gesundheitszustandes eine Erwerbstätigkeit mit einem kleinen Beschäftigungsgrad zumutbar. Dass eine Stabilisierung ihres Gesundheitszustands möglich sein dürfte, geht aus ihren Angaben hervor, wonach es ihr in der Türkei ein wenig besser gegangen sei, nachdem sie dort habe Medikamente kaufen können (A24 F59). Weder aus ihren Aussagen noch aus denjenigen ihres Sohnes geht sodann ein besonderes Bemühen, die Sprache zu erlernen, hervor. Dies dürfte vor allem auf die baldige Weiterreise der Beschwerdeführenden zurückzuführen sein. Zudem schliesst allein diese zeitliche Komponente ein intensives Bemühen aus, allenfalls unter Zuhilfenahme der zur Verfügung stehenden Unterstützung, sich existenziell in

Griechenland zurechtzufinden. Mit Blick auf die zeitliche Komponente ist auch fraglich, inwiefern die Beschwerdeführenden für die griechischen Behörden überhaupt erreichbar gewesen wären. Ihr Vorwurf, wonach ihnen als Schutzberechtigten allfällig zustehende Leistungen nicht gewährt worden seien, ist auch deshalb zu relativieren. Im Übrigen steht ihnen ein Beschwerderecht zu, sollten sie sich von den griechischen Behörden ungerecht oder rechtswidrig behandelt fühlen. Auch unter dem humanitären Aspekt steht der Gesundheitszustand der Beschwerdeführenden einem Vollzug der Wegweisung nach Griechenland nicht entgegen. Eine allfällig notwendige medizinische Behandlung steht ihnen grundsätzlich auch in Griechenland zur Verfügung (vgl. dazu einlässlich das Referenzurteil D-2590/2025, a.a.O., E. 9.7). Daran vermag ihr bereits in der Stellungnahme erhobenes und in der Beschwerde wiederholtes Vorbringen, wonach insbesondere die Beschwerdeführerin die benötigten Behandlungen in Griechenland nur erschwert respektive gar nicht erhalten könne, nichts zu ändern. Ergänzend kann auf die auch unter dem Aspekt der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ausführlichen und zutreffenden Erwägungen in der vorinstanzlichen Verfügung verwiesen werden. Die in der Beschwerde diesbezüglich erhobene Kritik vermag zu keiner anderen Einschätzung zu führen.

E. 6.3.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 6.4

Der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden ist schliesslich auch möglich, zumal die griechischen Behörden am 4. Juni 2025 der Rückübernahme der Beschwerdeführenden explizit zugestimmt haben und sie über Flüchtlingsreisepässe sowie griechische Identitätskarten und über eine bis zum (...) gültige Aufenthaltsbewilligung verfügen (vgl. Art. 83 Abs. 2 AIG);

E. 6.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit Zwischenverfügung vom 4. September 2025 wurde aber ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen und auf einen Kostenvorschuss verzichtet. Auf die Erhebung von Verfahrenskosten ist daher zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)